

Diese Pflegeleistungen verfallen zum 31.12.2017 – und diese können Pflegebedürftige ins Folgejahr übertragen

Viele Pflegebedürftige und Angehörige müssen gut mit ihren finanziellen Mitteln haushalten. Umso wichtiger ist es, dass sie die Leistungen der Pflegekasse optimal ausschöpfen. pflege.de gibt Tipps, welche Leistungen sie noch 2017 ausschöpfen sollten und welche ins Jahr 2018 übertragen werden können.

Diese Leistungen können Pflegebedürftige ins Folgejahr übertragen:

- **Betreuungs- und Entlastungsleistungen**

Die monatlichen Entlastungsbeträge in Höhe von 125 Euro, auf die jeder Pflegebedürftige mit Pflegegrad 1 bis 5 Anspruch hat, können ins Folgejahr übertragen werden. Wer also 2017 Entlastungsbeträge nicht oder nicht vollständig genutzt hat, kann diese ansammeln und noch bis zum 30.06.2018 beanspruchen.

pflege.de-Tipp: Ansprüche auf Entlastungsbeträge, die vom 01.01.2015 bis 31.12.2016 entstanden sind, verfallen nicht am 30.06. des Folgejahres (also 30.06.2016 bzw. 30.06.2017). Durch eine Sonderregelung, die durch das Pflege-Neuausrichtungsgesetz 2017 entstanden ist, können diese Entlastungsbeträge grundsätzlich noch bis zum 31.12.2018 beansprucht werden.

Diese Leistungen verfallen zum 31.12.2017:

- **Pflegegeld & Pflegesachleistungen**

Pflegegeld und Pflegesachleistungen – also die Versorgung durch ambulante Dienste zu Hause – erhalten Pflegebedürftige monatlich ausgezahlt. Sie können nicht auf folgende Monate oder das nächste Jahr übertragen werden. Das gilt auch für die Leistungen der Pflegekasse für **Tages- und Nachtpflege**, da diese unter die Pflegesachleistungen fallen.

pflege.de-Tipp: Werden Pflegesachleistungen nicht ausgeschöpft, können Pflegebedürftige bis zu 40 Prozent der ungenutzten Mittel für Betreuungs- und Entlastungsleistungen wie z.B. hauswirtschaftliche Hilfen ausgeben – und sich etwa beim Einkaufen, Kochen oder Reinigen der Wohnung unterstützen lassen.

- **Verhinderungspflege & Kurzzeitpflege**

Sowohl für die Verhinderungspflege als auch die Kurzzeitpflege gewährt die Pflegekasse jährlich jeweils einen Betrag von max. 1.612 Euro. Die Beträge sind jedoch nur bis zum 31.12. des Jahres abrufbar und können nicht ins nächste Jahr übertragen werden. Einen Anspruch auf Kurzzeitpflege – also die kurzzeitige Betreuung eines Pflegebedürftigen im Pflegeheim – haben Pflegebedürftige mit Pflegegrad 2 bis 5 für maximal vier Wochen bzw. 28 Kalendertage pro Kalenderjahr. Der Anspruch auf Verhinderungspflege – also die Betreuung eines Pflegebedürftigen durch eine andere Pflegeperson – beträgt max. sechs Wochen, also 42 Kalendertage pro Kalenderjahr.

pflege.de-Tipp: Wer keine Verhinderungspflege in Anspruch nimmt, kann die gesamten Leistungen in Höhe von 1.612 Euro zusätzlich für die Kurzzeitpflege aufwenden. Nicht in Anspruch genommene Mittel der Kurzzeitpflege können zusätzlich für die Verhinderungspflege genutzt werden – und zwar 806 Euro pro Kalenderjahr.

Über pflege.de:

pflege.de ist Deutschlands führendes Ratgeber-Portal zum Thema Wohnen und Leben im Alter und verzeichnet rund 7,5 Mio. Seitenbesucher pro Jahr. Umfassend und praxisnah informiert das Portal Pflegebedürftige und Angehörige zu allen relevanten Themen der Pflege. Per kostenloser Telefonberatung klären qualifizierte Pflegeberater/innen zudem über Rechte und Ansprüche bei Pflegebedürftigkeit auf und helfen Betroffenen dabei, die Pflege zu organisieren und zu optimieren. pflege.de wird von der web care LBJ GmbH betrieben, die 2011 u.a. von Lars Kilchert gegründet wurde. Teil des pflege.de-Netzwerkes sind außerdem hausnotruf-magazin.de und pflegeverantwortung.de.

Medienkontakt:

web care LBJ GmbH
Andrea Graf
Spitalerstr. 32, 20095 Hamburg
Telefon: 040 – 226 161 623
E-Mail: presse@pflege.de